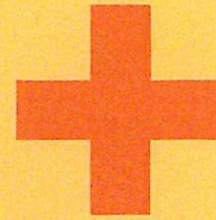


(X.18)



Plan
für das ärztliche Hilfswerk

Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, 1987

Zu beziehen vom Bellmann-Verlag in Dortmund unter der
Verlagsnummer 159

Bergwerksgesellschaft _____

Werkstdirektion _____ Betrieb _____

Plan

für das ärztliche Hilfswerk

Ausgabe Januar 1987

Inhaltsübersicht

Seite

1. Leitung des ärztlichen Hilfswerks und Bereitstellung von Personal	5
1.1 Leiter des ärztlichen Hilfswerks	5
1.2 Ärzte zur Hilfeleistung	5
1.3 Hilfeleistung durch Krankenhäuser	5
1.4 Heilgehilfen	5
1.5 Schreibkräfte	6
1.6 Unterstützung des Leiters des ärztlichen Hilfswerks durch einen Organisationsbeauftragten	6
1.7 Weitere Hilfeleistung	6
2. Räume für das ärztliche Hilfswerk	6
2.1 Räume für die ärztliche Versorgung	6
2.1.1 Raum für den Leiter des ärztlichen Hilfswerks und den Organisationsbeauftragten	6
2.1.2 Schwerverletztenraum	7
2.1.3 Leichtverletztenraum	7
2.1.4 Warteraum	7
2.1.5 Raum für tödlich Verunglückte	7
2.1.6 Lage der Räume	7
2.2 Ausstattung der Verletztenräume	7
2.2.1 Allgemeine Ausstattung der Verletztenräume	7
2.2.2 Spezielle Ausstattung der Verletztenräume	8
3. Bevorratung von Medikamenten und Zubehör	8
3.1 Versorgung einzelner Verletzter	8
3.2 Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten	8
3.2.1 Material für den Einsatz unter Tage	8
3.2.2 Zusätzliches Material	8

	Seite
3.3 Ärztliche Begleitzettel	9
3.4 Sicherstellen von Kleidung und Wertsachen der Verletzten und tödlich Verunglückten	9
3.5 Hinweisschilder	9
4. Alarmieren im Ernstfall	9
4.1 Alarmieren durch den Leiter des ärztlichen Hilfswerks	9
4.2 Alarmieren durch den Organisationsbeauftragten	10
5. Versorgung der Verletzten	10
5.1 Ärztliche Hilfeleistung	10
5.2 Sonstige Maßnahmen der Ärzte	10
5.3 Maßnahmen des Organisationsbeauftragten	11
6. Organisationsplan	11
Anlage 1 Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk (Muster)	13
Anlage 2 Ärztlicher Begleitzettel (Muster)	17
Anlage 3 Anhängkarte (Muster)	19

Für das ärztliche Hilfswerk gilt folgender Plan:

1. **Leitung des ärztlichen Hilfswerks und Bereitstellung von Personal**

1.1 Leiter des ärztlichen Hilfswerks

Das ärztliche Hilfswerk wird von einem Arzt geleitet. Dieser ist für den reibungslosen Ablauf der ersten Versorgung von Verletzten und alle dazugehörigen Maßnahmen verantwortlich. Bei größeren Unglücken bemüht er sich in erster Linie um den Ablauf des ärztlichen Hilfswerks und ist daher von der Behandlung der Verletzten gegebenenfalls freigestellt. Er sorgt dafür, daß die Rettungsleitstelle der Stadt / des Kreises umgehend über die Anzahl der Betroffenen und die Art der Verletzungen informiert wird.

1.2 Ärzte zur Hilfeleistung

Für den Fall eines größeren Unglücks werden die Betriebsärzte des betroffenen Bergwerks und benachbarter Bergwerke, Ärzte benachbarter Krankenhäuser, niedergelassene Vertragsärzte und – soweit notwendig – andere Ärzte zur Hilfeleistung herangezogen, deren Einverständnis vorher eingeholt worden ist. Die Namen und Anschriften dieser Ärzte sind im Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk (Anlage 1) angegeben.

Die Hilfeleistung wird grundsätzlich über den Leiter des ärztlichen Hilfswerks angefordert. Für die Alarmierung der zusätzlichen Ärzte (Notärzte, Krankenhausärzte) wird die zuständige Rettungsleitstelle eingeschaltet.

1.3 Hilfeleistung durch Krankenhäuser

Die Hilfeleistung der Krankenhäuser wird durch die Rettungsleitstelle geregelt (Anlage 1). Der Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk ist mit der zuständigen Rettungsleitstelle abgestimmt und liegt dort nach dem neuesten Stand vor.

1.4 Heilgehilfen

Jedem eingesetzten Arzt wird ein Heilgehilfe beigegeben. Namen und Anschriften der Heilgehilfen sind im Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk (Anlage 1) angegeben. Gegebenenfalls werden zusätzliche Heilgehilfen zur Hilfeleistung hinzugezogen.

1.5 Schreibkräfte

Für jeden über Tage eingesetzten Arzt steht bei Bedarf eine Schreibkraft zur Verfügung.

1.6 Unterstützung des Leiters des ärztlichen Hilfswerks durch einen Organisationsbeauftragten

Für die Durchführung und Überwachung der Organisation des ärztlichen Hilfswerks, insbesondere für die im Einvernehmen mit der zuständigen Rettungsleitstelle abgestimmte Organisation des Verletztentransportes über Tage, wird eine mit den betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten vertraute Person dem mit der Leitung beauftragten Arzt beigegeben (Organisationsbeauftragter). Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß bei einem größeren Unglück Hilfskräfte in ausreichender Zahl für die Einrichtung, Ausstattung und Beschilderung der Räume des ärztlichen Hilfswerks, für die Heranschaffung der Verbandstoffe und sonstiger Einrichtungen sowie für den Verletztentransport über Tage bereitstehen. Der Organisationsbeauftragte wird im Einsatzfall nicht mit zusätzlichen Aufgaben außerhalb des ärztlichen Hilfswerks betraut.

1.7 Weitere Hilfeleistung

Reichen bei einem größeren Unglück die auf dem Bergwerk vorhandenen Einrichtungen, die Verbandstoffe oder die verfügbaren Krankenkraftwagen nicht aus, so wird über die zuständige Rettungsleitstelle bei Krankenhäusern, bei Sanitätseinheiten der Bundeswehr, bei dem örtlichen Katastrophenschutzleiter (KSL-Ort) und den Dienststellen der Hilfsorganisationen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz) um Hilfeleistung nachgesucht.

2. Räume für das ärztliche Hilfswerk

2.1 Räume für die ärztliche Versorgung

Für das ärztliche Hilfswerk sind folgende Räume vorgesehen:

2.1.1 Raum für den Leiter des ärztlichen Hilfswerks und den Organisationsbeauftragten

Der Leiter des ärztlichen Hilfswerks und der Organisationsbeauftragte haben einen besonderen Raum zur Verfügung. Der Raum hat einen Fernsprecher, mit dem im Ernstfall das öffentliche Netz unmittelbar erreicht wird. (Nebenstellenapparat mit Amtsberechtigung oder eigener Amtsanschluß).

2.1.2 Schwerverletztenraum

Für Schwerverletzte und Brandverletzte steht ein Raum zur Verfügung, in dem bis zu drei ärztliche Arbeitsgruppen (Arzt, Heilgehilfe und Schreibkraft) eingesetzt werden können. Für jede Arbeitsgruppe steht eine Mindestfläche von $3 \times 3,5$ m als Arbeitsplatz zur Verfügung.

Der für die Behandlung von Schwerverletzten vorgesehene Raum ist so ausgewählt, daß der An- und Abtransport der Schwerverletzten ohne Schwierigkeiten durchführbar ist. An Schächten mit Seilfahranlagen steht ein witterungsgeschützter beheizbarer Raum zur Verfügung, in dem Schwerverletzte behandelt werden können.

2.1.3 Leichtverletztenraum

Der Leichtverletztenraum hat neben der Möglichkeit für den Aufenthalt mehrerer Verletzter Platz für mindestens eine ärztliche Arbeitsgruppe.

Der für die Behandlung der Leichtverletzten vorgesehene Raum ist so ausgewählt, daß der An- und Abtransport der Leichtverletzten ohne Schwierigkeiten durchführbar ist.

2.1.4 Warteraum

Als Warteraum steht ein Raum mit mehreren Sitz- und Liegemöglichkeiten sowie mit Platz für sechs bis zehn Schleifkörbe zur Verfügung.

2.1.5 Raum für tödlich Verunglückte

Es ist ein besonderer Raum für die tödlich Verunglückten vorgesehen, wobei ein Sonderbereich für die Möglichkeit der Totenschau, Totenwaschung und Einsargung berücksichtigt wird.

Der Raum für tödlich Verunglückte ist so gewählt, daß sein Zugang von den Räumen für die Versorgung der Verletzten getrennt liegt.

2.1.6 Lage der Räume

Die Lage der Räume ist dem Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk zu entnehmen (Anlage 1).

2.2 Ausstattung der Verletztenräume

2.2.1 Allgemeine Ausstattung der Verletztenräume

In jedem Verletztenraum sind vorhanden:

– Ausreichend helles Licht für jeden Arbeitsplatz [entsprechend Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)],

- mindestens zwei Steckdosen für jeden ärztlichen Arbeitsplatz zum Anschluß von Zusatzbeleuchtung und elektrischen Geräten,
- mindestens eine Zapfstelle für kaltes und warmes Wasser; eine weitere ist in der Nähe erreichbar.

2.2.2 Spezielle Ausstattung der Verletztenräume

Die Verletztenräume werden im Bedarfsfall in kurzer Zeit mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgerüstet.

Eine Aufstellung der bereitgehaltenen Einrichtungsgegenstände und deren Aufbewahrungsort ist in dem Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk (Anlage 1) genannt. Diese Einrichtungsgegenstände sind mit dem Einsatzort (Schwer- oder Leichtverletztenraum) gekennzeichnet.

3. Bevorratung von Medikamenten und Zubehör

3.1 Versorgung einzelner Verletzter

Die für die Versorgung einzelner Verletzter erforderlichen Medikamente und Verbandstoffe stehen zur Verfügung.

3.2 Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten

3.2.1 Material für den Einsatz unter Tage

Für den Einsatz werden je nach örtlicher Gegebenheit wenigstens zwei gleich ausgerüstete Notfallkoffer in der Verbandstube oder an jedem Seilfahrtschacht bereitgehalten, die alle für die Versorgung von Unfallverletzten erforderlichen Medikamente, Instrumente und Verbandmaterialien enthalten müssen und deren Inhalt dem jeweils gültigen Beiblatt des Arbeitskreises „Arbeitsmedizin“ beim Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus entspricht.

Dem Notfallkoffer wird ein Inhaltsverzeichnis beigelegt.

Für die Vollständigkeit des Inhalts und die Verwendbarkeit des Materials ist der Betriebsarzt verantwortlich.

Zusätzlich wird ein Notoperationsbesteck in einer Tasche in der Verbandstube bereitgehalten.

3.2.2 Zusätzliches Material

Für den Fall eines größeren Unglücks wird über die Rettungsleitstelle der Nachschub an Medikamenten, Verbandstoffen, großen Brandwundenverbandtöchern und Instrumenten angefordert.

3.3 Ärztliche Begleitzettel

Für die Überweisung von Verletzten in die Krankenhäuser werden mindestens 100 Stück ärztliche Begleitzettel nach dem Muster in Anlage 2 in jeder Verbandstube bereitgehalten.

3.4 Sicherstellen von Kleidung und Wertsachen der Verletzten und tödlich Verunglückten

Für das Sicherstellen von Arbeits- und Straßenkleidung sowie von Wertsachen der Verletzten und tödlich Verunglückten sind mindestens 100 Kleidersäcke in jeder Verbandstube vorhanden. Zu diesen Kleidersäcken wird die gleiche Anzahl von Anhängekarten nach dem Muster in Anlage 3 bereitgehalten.

3.5 Hinweisschilder

Für das Kennzeichnen der einzelnen Räume und der Wege über Tage sowie der Parkplätze für Krankenfahrzeuge werden Hinweisschilder gemäß DIN 23330 auf dem Bergwerk bereitgehalten (Anlage 1) und im Ernstfall angebracht.

4. Alarmieren im Ernstfall

4.1 Alarmieren durch den Leiter des ärztlichen Hilfswerks

Wird das ärztliche Hilfswerk bei einem größeren Unglück in Anspruch genommen, so veranlaßt der Leiter des ärztlichen Hilfswerks das Alarmieren folgender Personen und Stellen, deren Anschriften im Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk (Anlage 1) angegeben sind:

- Die für die Hilfeleistung benötigten Betriebsärzte des eigenen Bergwerks und der benachbarten Bergwerke,
- die zuständige Rettungsleitstelle für die Benachrichtigung
 - . der zusätzlichen Ärzte (Notärzte, Krankenhausärzte)
 - . der Krankenhäuser
 - . der Krankenkraftwagen
 - . der Rettungshubschrauber
 - . der Sanitätseinheiten der Bundeswehr
 - . des örtlichen Katastrophenschutzleiters (KSL-Ort)
 - . der Hilfsorganisationen.

4.2 Alarmieren durch den Organisationsbeauftragten

Auf Anweisung des Leiters des ärztlichen Hilfswerks alarmiert der Organisationsbeauftragte folgende Personen und Stellen, deren Anschriften im Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk (Anlage 1) angegeben sind:

- Die für die Hilfeleistung benötigten Heilgehilfen,
- die für das Einrichten der Räume für das ärztliche Hilfswerk, das Heranschaffen der Ausrüstungsgegenstände und des Verbandmaterials bestimmten und verantwortlichen Personen,
- die nach Angabe des Leiters des ärztlichen Hilfswerks erforderlichen Schreibkräfte,
- über die zuständige Rettungsleitstelle die Krankenkraftwagen.

Gegebenenfalls alarmiert er weitere Ärzte zur Hilfeleistung über die zuständige Rettungsleitstelle.

5. Versorgung der Verletzten

5.1 Ärztliche Hilfeleistung

Die Hilfeleistung hat vor allem die Aufgabe, den Verletzten nach der Erstversorgung transportfähig zu machen.

Der Leiter des ärztlichen Hilfswerks legt im Einvernehmen mit der Einsatzleitung unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse fest, ob und an welcher Stelle eine Versorgung der Verletzten bereits unter Tage durchgeführt wird.

5.2 Sonstige Maßnahmen der Ärzte

Der Leiter des ärztlichen Hilfswerks veranlaßt:

- Das ordnungsgemäße Ausfüllen der ärztlichen Begleitzettel,
- das listenmäßige Erfassen von Namen, Vornamen und Personalnummer, der Art der Verletzung, möglichst auch des Unfallorts und des Verbleibs der Verletzten in Rücksprache mit der zuständigen Rettungsleitstelle,
- die laufende Weitergabe der vorgenannten Angaben an die Einsatzleitung.

Die eingesetzten Ärzte stellen für die tödlich Verunglückten die Totenscheine aus. Falls erforderlich, wirken sie bei der Identifizierung der tödlich Verunglückten mit.

Nach Abschluß der Rettungsmaßnahmen sorgt der Leiter des ärztlichen Hilfswerks in Zusammenarbeit mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit dafür, daß alle für die Eintragung in das

Verbandbuch und für die Erstellung der Unfallanzeigen notwendigen Angaben schriftlich festgehalten werden. Das gilt insbesondere für Angaben über Ort und Vorgang des Unfalls.

5.3 Maßnahmen des Organisationsbeauftragten

Der Organisationsbeauftragte regelt verantwortlich mit der zuständigen Rettungsleitstelle den gesamten Verletztentransport. Er überwacht ferner den reibungslosen Ablauf des Transports auf dem Werksgelände und sorgt für ausreichenden Parkplatz für Krankenkraftwagen.

Er regelt den Nachschub an Schleifkörben und arbeitet gegebenenfalls nach Weisung der Einsatzleitung mit der zuständigen Rettungsleitstelle, den Transportleitern der Polizei, der Bundeswehr und den Hilfsorganisationen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz) zusammen. Er veranlaßt und überwacht die Sicherstellung von Arbeits- und Straßenkleidung sowie von Wertsachen der Verletzten und tödlich Verunglückten. Der Organisationsbeauftragte sorgt für die Bereitstellung geeigneter Erfrischungsmittel, die auf ärztliche Anweisung verabreicht werden.

6. Organisationsplan

Einzelangaben zu dem Plan für das ärztliche Hilfswerk sind in dem Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk (Anlage 1) zusammengestellt, der im Raum des Leiters des ärztlichen Hilfswerks, des Organisationsbeauftragten und in der Verbandstube ausgehängt ist. Eine Ausfertigung liegt der Rettungsleitstelle vor.

Der Leiter des ärztlichen Hilfswerks hat dafür zu sorgen, daß der Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk (Anlage 1) dem neuesten Stand entspricht.

Zugestimmt gemäß § 63 der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Steinkohlenbergwerke vom 20. Februar 1970.

Geschäftszeichen 12.42–1–17

Dortmund, den 19. Januar 1987

Landesoberbergamt NW

Schelter

Organisationsplan für das ärztliche Hilfswerk (Muster)

Bergwerksgesellschaft: _____

Betrieb: _____

	Name	Wohnung	Telefon			
			dienstl. Vorwahl Ruf-Nr.	privat Vorwahl Ruf-Nr.		
Leiter des ärztl. Hilfswerks:	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Vertreter:	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Vertreter:	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Ärzte zur Hilfeleistung:	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Organisationsbeauftragter:	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Vertreter:	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Vertreter:	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Heilgehilfen:	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Schreibkräfte:	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Verantwortliche Personen für die Einrichtung und Ausrüstung der Räume:	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Rettungsleitstelle der Stadt / des Kreises: _____

Tel.-Nr.: _____

Die Rettungsleitstelle alarmiert:
Krankenhäuser, Notarztwagen, Krankenkraftwagen,
Rettungshubschrauber, Bundeswehr, Hilfsorganisationen

Krankenhäuser: 1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Krankenhäuser
für Brandverletzte: 1. _____

2. _____

3. _____

Notarztwagen: _____

Krankenkraftwagen: _____

Rettungshubschrauber: _____

Bundeswehr-SAR-Leitstelle: _____

Bundeswehr-Sanitätseinheiten: _____

Katastrophenschutzleiter-Ort: _____

Sonstige Hilfsorganisationen: _____

Räume für das ärztliche Hilfswerk

Raum für den Leiter
des ärztlichen Hilfswerks: _____

Schwerverletztenraum: _____

Leichtverletztenraum: _____

Warteraum: _____

Raum für tödlich Verunglückte: _____

Ausrüstung der Räume für das ärztliche Hilfswerk

	Stück	Aufbewahrungsort
Untersuchungstische:	_____	_____
Böcke zum Absetzen der Schleifkörbe:	_____	_____
Aufhängungen für Blutersatzinfusionen:	_____	_____
Wiederbelebungsgeräte:	_____	_____
Beatmungsbeutel:	_____	_____
Absauggeräte:	_____	_____
Gasspürgeräte mit Zubehör zur Feststellung des CO-Gehaltes der Ausatemluft:	_____	_____
Notoperationsbesteck:	_____	_____
Ärztl. Begleitzettel:	_____	_____
Kleidersäcke und Anhängekarten:	_____	_____
Hinweisschilder für die Räume des ärztlichen Hilfswerks und Parkplätze:	_____	_____
Schleifkörbe:	_____	_____

Zusätzliche Schleifkörbe erhältlich: _____ Telefon _____

1. _____

2. _____

_____, den _____

Stempel und Unterschrift

Bergwerk		Marken-Nr.	
Vor- und Zuname		Konf.	geb. am
Wohnung			
Verletzung	Nichtzutreffendes streichen	leichtverletzt	schwer verletzt
			bewußtlos
Tetanusschutzimpfung erhalten: ja / nein			
Wenn ja, Datum: 1., 2., 3.			
Behandlung	Datum:	Unterschrift des Arztes	
	Uhrzeit:		
Abtransport:		Uhrzeit:	
Krankenhaus			
vorgesehen		endgültig aufgenommen	
		Beifahrer:	

Absender:

Mitteilungen im Umschlag an:

Bergwerk

Vorderseite

Rückseite

Vordruck Nr.: G 30 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen
Verlag Glückauf GmbH, Essen

Verbleibt beim Bergarzt

Vordruck Nr. G 31 der Hauptstelle für das Gubenrettungswesen, Essen
Verlag Glückauf GmbH, Essen

Bergwerk: _____	Verpackt durch: _____
Marken-Nr.:	_____
Name:	(Datum) (Name des Packers)
Vorname:	_____
Wohnung:	(Uhrzeit) (Personal-Nr.)
Arbeitskleidung: _____	Den Angehörigen überbracht durch: _____
Straßenkleidung: _____	(Name)
Wertsachen: _____	Erhalten: _____
_____	(Datum) (Unterschrift d. Angehörigen)

wenden

Vorderseite

Rückseite

Anhängekarte (Muster)

Anlage 3